

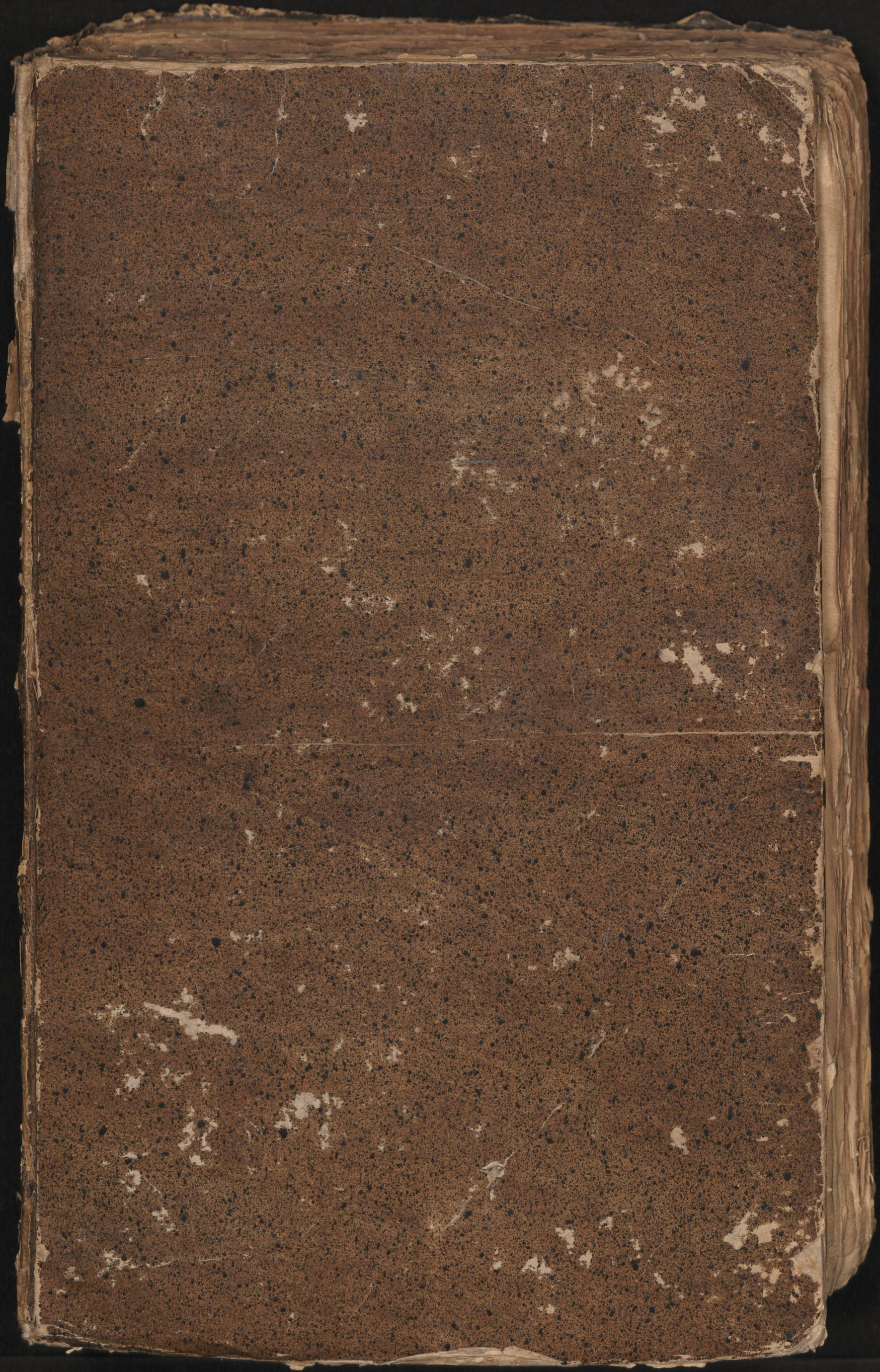
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden ... zu wissen ... eine so genandte Mecklenburgische Land-Müntze und Lübschillinge ... des Hertzog Adolph Friedrichs zu Strelitz Lbdn./ schlagen lassen ... in Unsern Landen verruffen worden ... nach dem hier abgedruckten Gepräge ... : So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 19. Octobr. 1703.**

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832906247>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock d. 19 Oct. 1783

~~164~~

146





In GOTTES Gnaden /

Wir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.



Ugen hiemit allen und jeden Unseren Landes-Eingewesenen / Einwohnern und Unterthanen / und sonst jedermänniglich zu wissen / daß / nachdem Wir / seit Unserm / den 27. Septembr. lauffenden Jahres / publicirten Edicto / wodurch eine so genandte Mecklenburgische Land-Münze und Lübschillinge / welche Unsers Herrn Vetterns / des Herzog ADOLPH FRIEDRICHS zu Strelitz Ebdn. / schlagen lassen / aus denen in solchem Edict enthaltenen Ur- sachen / in Unseren Landen verruffen worden / in Erfahrung gebracht / daß vorgedachten Unsers Herrn Vetterns

Ebdn. auch doppelt Lübschillinge / nach dem hier abgedruckten Gepräge :  : habe schlagen lassen /

welche ebentwohl vieler Orten Unserer Landen mit Unserer Mecklenburgischen Land-Münze bereits vermischet / und unvermerckt weiter einschleichen dürffte / obgleich selbe an Gehalt viel geringer als erwehnte Unsere Mecklenburgische Land-Münze ist / wie solches nach deren Aufziehung also befunden worden. Als haben Wir Unserer Landen gemeinen Wohlfarth diensam und nöthig zu seyn befunden / jetzt-berührte und angedruckte Sr. Ebdn. Münz nicht minder als die vorerwehnte Lübschillinge / wie hiemit geschicht / gänzlich zu verruffen.

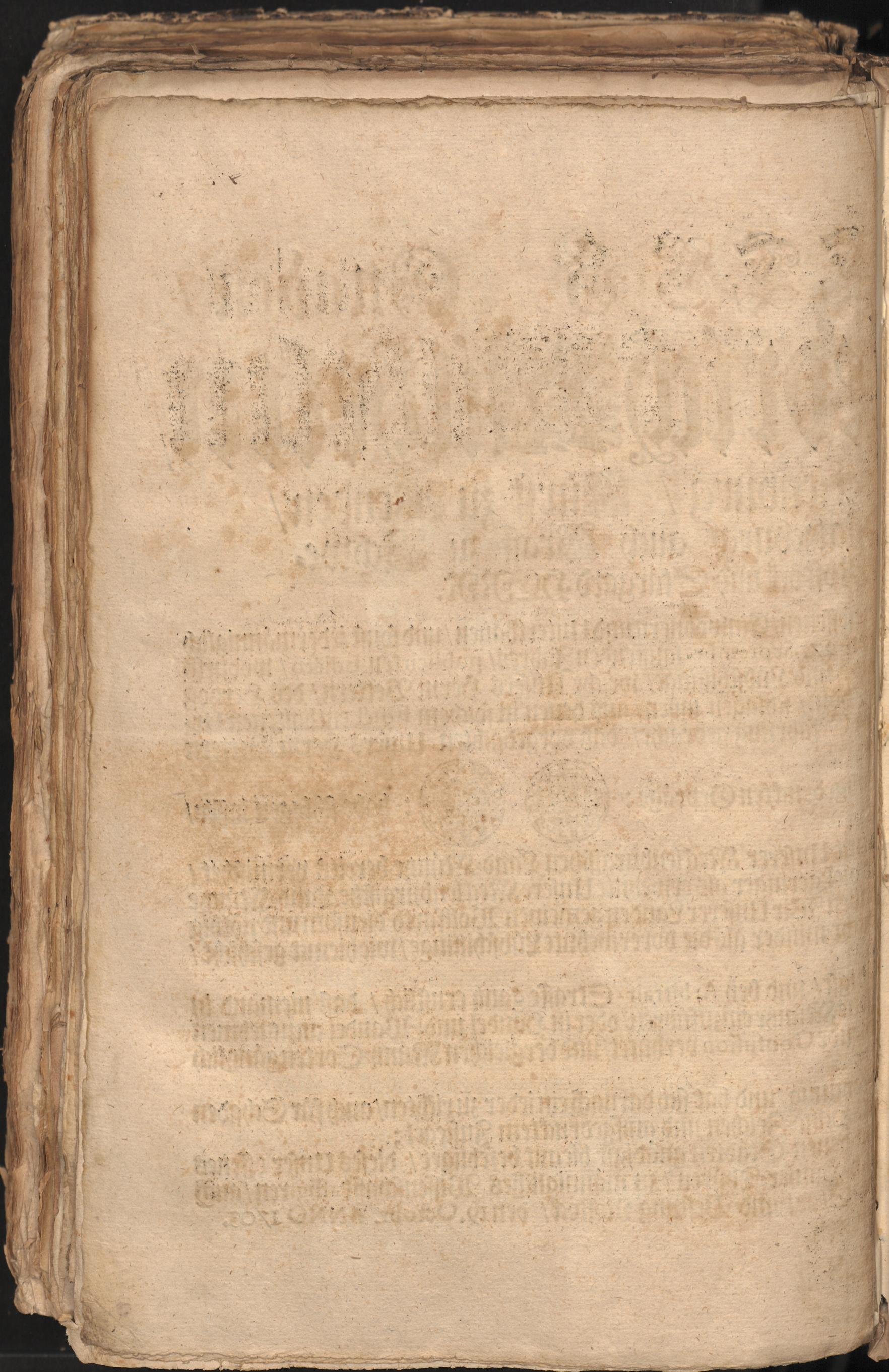
Befehlen demnach allen und jeden wie obgedacht / Krafft dieses gnädigst / und bey Arbitrair- Straffe ganz ernstlich / daß niemand in Unseren Landen sich gelüsten lassen soll / dergleichen jeko von Uns verruffene Münze einzuführen / oder in Handel und Wandel anzunehmen und außzugeben / sondern dahin vielmehr sehen sol / daß die darauß entstehende Confusion verhütet / und dergleichen Münz-Sorten gänzlich aus dem Lande geschaffet werden.

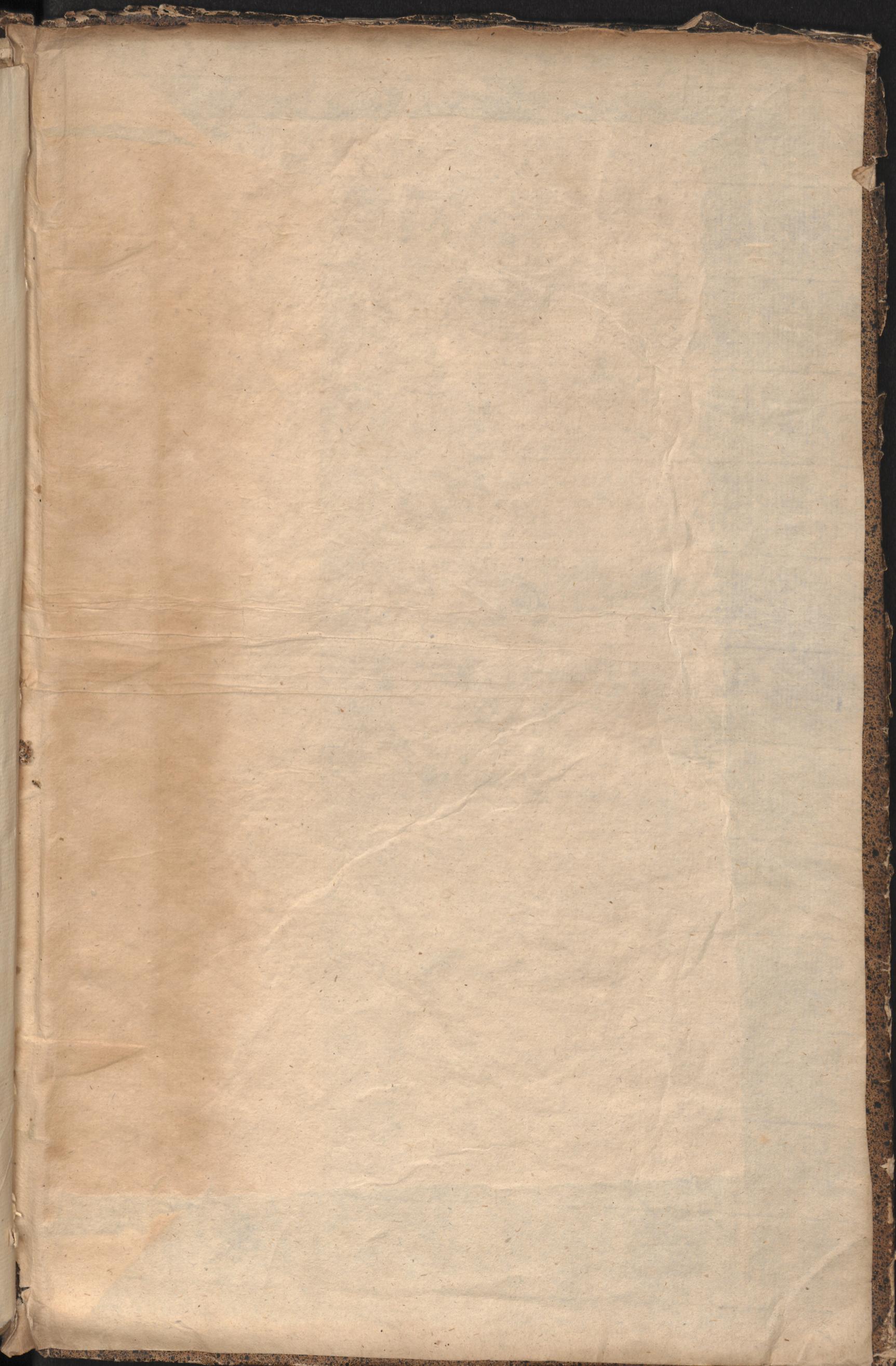
An dem geschicht Unser gnädigster auch ganz ernster Will und Meynung / und hat sich darnach ein jeder zu richten / auch für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel ;

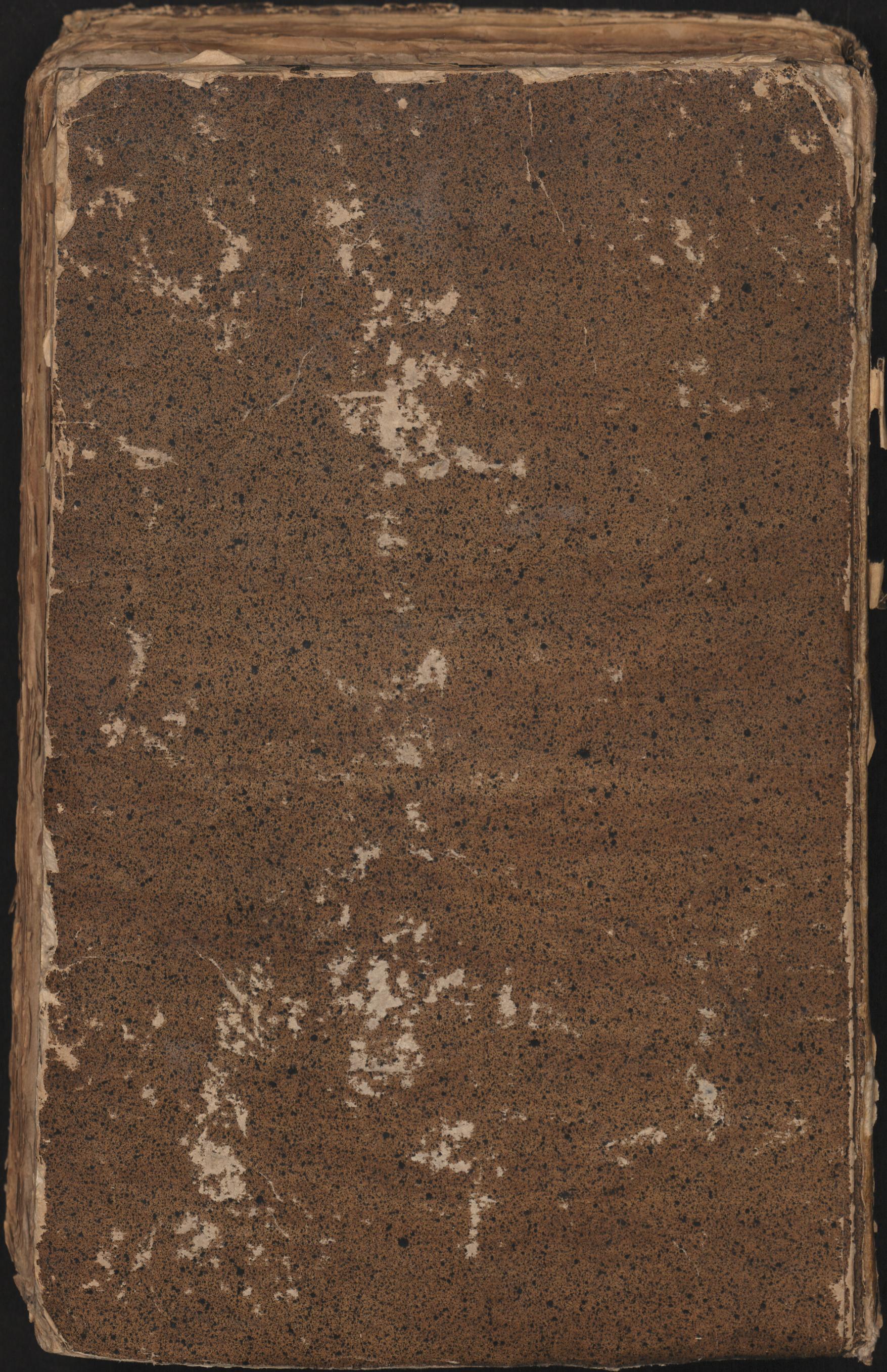
Und werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten gnädigst hiemit befehliget / dieses Unser offenes Edict / so fort nach Empfang dessen / an die Rath-auch Krüg- und Schuls-Häuser-Thüren / zu männigliches Wissenschaft affigiren / auch von den Canzeln publiciren zu lassen. So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock / den 19. Octobr. ANNO 1703.

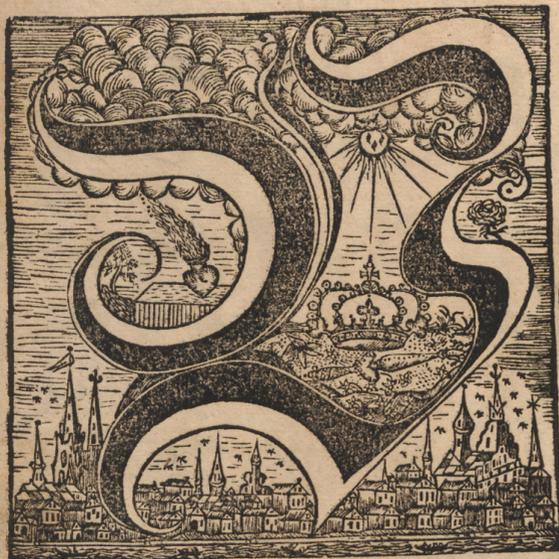
Friedrich Wilhelm.











In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

